



Zürich, 05.05.2025

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle

Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter

Per E-Mail an: ep27@efv.admin.ch
Dateiformate: gleichlautend als PDF und Word

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Schweizerische Blindenbund ist die Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen. Er bezweckt die praktische Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in gesellschaftlicher, beruflicher, materieller und kultureller Hinsicht ermöglichen sollen.

Menschen mit einer Sehbehinderung werden in verschiedenen interdisziplinär geführten Beratungsstellen mit behinderungsspezifischem Fachwissen umfassend beraten.

Als Selbsthilfeorganisation, die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG beansprucht, sind wir von der im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Änderung im Subventionsgesetz (Art. 7 Abs. 2 SuG) betroffen.

Aus diesem Grund erlauben wir uns als Schweizerischer Blindenbund auch ohne Erhalt einer expliziten Einladung im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zur oben genannten Vorlage und zum erläuternden Bericht unsere Stellungnahme einzureichen.

A. Allgemeines

Gestützt auf Art. 74 Invalidenversicherungsgesetz (IVG) gewährt die Invalidenversicherung (IV) national oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen Finanzhilfen.

Damit wird das Ziel verfolgt, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Mit rund 80 Prozent der Finanzhilfen werden Sozial-, Bau- und Rechtsberatung, Betreuung in Treffpunkten, Vermittlung von Betreuungs- und Dolmetscherdiensten, Kurse, begleitetes Wohnen sowie Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung unterstützt. Die restlichen Beiträge fliessen in Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu schliesst das BSV mit den Dachorganisationen Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) nach Art. 74 und 75 IVG über eine Dauer von vier Jahren ab. Die Leistungen stehen prinzipiell allen Versicherten offen, die in den letzten zehn Jahren mindestens eine Massnahme der Invalidenversicherung erhalten haben und sind grundsätzlich auch für ihre Angehörigen und Bezugspersonen zugänglich. Die Dachorganisationen können mit anderen Behindertenorganisationen, z.B. auch mit regionalen oder lokalen Einheiten, sogenannte Unterverträge abschliessen¹.

In der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 belaufen sich die aus dem IV-Fonds gespeisenden Finanzhilfen auf rund 154 Millionen Franken pro Jahr und die entsprechenden Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und 45 Organisationen abgeschlossen.

B. Materielle Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 2 SuG

1. Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG

Das Subventionsgesetz (SuG) gibt als Rahmengesetz in Art. 7 SuG vor, nach welchen Grundsätzen Bestimmungen über Finanzhilfen auszugestalten sind. Art. 7 Bst. c und d SuG regeln, dass Empfänger von Finanzhilfen die Eigenleistung zu erbringen haben, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, und dass die Empfänger zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen haben. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates sollen Finanzhilfen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Dieser Grundsatz soll in einem neuen Abs. 2 von Art. 7 SuG verankert werden.

Vorab ist festzuhalten, dass die Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG aus Mitteln des IV-Fonds finanziert werden und nicht direkt den Bundeshaushalt belasten. Es handelt sich also um spezialfinanzierte Finanzhilfen, die einen Ausnahmefall zu den in Art. 7 Abs. 2 SuG genannten Finanzhilfen bilden. Dementsprechend ist im vom Bundesrat neu vorgeschlagenen Abs. 2 von Art. 7 SuG eine Ergänzung anzubringen.

¹ [BSV-Online zu «Organisationen der privaten Behindertenhilfe \(Art. 74 IVG\)»](#)

Wir bitten Sie daher, Art. 7 Abs. 2 SuG wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Abs. 2 SuG

² «Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind. Davon ausgenommen sind spezialfinanzierte Finanzhilfen, wie insbesondere Finanzhilfen, die über den IV-Fonds finanziert werden.»

2. Einhaltung der 50 Prozent-Grenze im Sinne einer Gesamtsicht

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, gilt Folgendes:

Der in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene Grundsatz entspricht den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom März 2024 «Hinweise für den Umgang mit Subventionen» (nachfolgend EFK-Empfehlungen)², wonach eine Finanzhilfe in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen soll.

Eine Rückfrage beim BSV hat ergeben, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfen die EFK-Empfehlungen berücksichtigt werden. Dementsprechend berücksichtige das BSV im Sinne einer Gesamtsicht, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG über alle 45 Organisationen (inkl. Untervertragsnehmer) hinweg eingehalten werde. Damit trägt das BSV dem Umstand Rechnung, dass gewissen Dachorganisationen Finanzhilfen unter 50 Prozent und anderen Dachorganisationen sowie insbesondere ihren Untervertragsnehmern Finanzhilfen von über 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Somit kann auf die konkreten Umstände, wie z.B. die Attraktivität auf dem Spendenmarkt, Rücksicht genommen werden, was wichtig und richtig ist.

Dagegen, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG **im Sinne einer Gesamtsicht** über alle 45 Organisationen inkl. ihrer Untervertragsnehmer hinweg eingehalten wird und gemäss den Empfehlungen der EFK auch eingehalten werden soll, ist nichts einzuwenden. Sofern Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG ebenfalls im Sinne einer Gesamtsicht zu verstehen ist, ist im Grundsatz auch dagegen nichts einzuwenden. Sollte Art. 7 Abs. 2 SuG aber dahingehend zu verstehen sein, dass jede im Rahmen von Art. 74 IVG subventionierte Dachorganisation sowie jede ihrer Untervertragsnehmer für sich allein die 50 Prozent-Grenze einzuhalten hätte, würde dies dazu führen, dass etliche Behindertenorganisationen ihr Angebot nicht mehr aufrechterhalten könnten. Im Falle einer Beendigung etlicher Angebote wären viele der 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz die Leidtragenden. Hiermit könnten wir uns keinesfalls einverstanden erklären.

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, kann und darf der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 SuG nur dahingehend zu verstehen sein, dass die 50 Prozent-Grenze in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG im Sinne einer Gesamtsicht zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht ist dies im erläuternden Bericht daher auch klar und deutlich festzuhalten.

² [Eidgenössischen Finanzkontrolle, März 2024: Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Ziff. 2.1](#)

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, fordern wir, dass im erläuternden Bericht klar und deutlich festgehalten wird, dass sich die 50 Prozent-Grenze gemäss Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen Art. 74 IVG auf eine Gesamtsicht bezieht.

3. Rechtssicherheit

Zu guter Letzt ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Behindertenorganisationen in den vergangenen Vertragsperioden auf die bisher vom BSV angewandte Praxis einer Gesamtsicht im Umgang mit den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG verlassen haben und sich auch darauf verlassen durften. Entsprechend haben sie ihre Strukturen aufgebaut. Auch aufgrund des Gebots der Rechtssicherheit und der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist die in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene 50 Prozent-Grenze hinsichtlich der Finanzhilfen nach Art. 74 IVG daher als Gesamtsicht zu verstehen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung seiner Anliegen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Blindenbund

Dominik Gertschen
Präsident



Roland Gossweiler
Delegierter des Vorstandes

